

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes

(E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO)

A. Problem und Ziel

Mit der vorliegenden E-Rechnungs-Verordnung erfolgt auf der Basis des § 4a Absatz 3 des E-Government-Gesetzes, der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen neu geschaffen wurde, eine wesentliche materielle Gesetzgebungsmaßnahme zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1, im Folgenden: Richtlinie 2014/55/EU). Diese Verordnung ist notwendig, um den Vorgaben, die im Rahmen eines privatrechtlichen Normungsverfahrens durch das Europäische Komitee für Normung (Comité Européen de Normalisation – CEN) als europäische Norm festgelegt wurden, bindende rechtliche Wirkung zu verleihen.

B. Lösung

Die Verordnung setzt die europarechtlichen Vorgaben, so wie sie als europäische Norm durch das CEN entwickelt wurden, verbindlich um. Zugleich schafft die Verordnung dort, wo die europäischen Regelungen Einschätzungs- und Beurteilungsspielräume eröffnen, nationale Regelungen, die zur effektiven Verbreitung und Anwendung der elektronischen Rechnung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes unerlässlich sind. Dies betrifft zum einen die Regelung über die verpflichtende Anwendung der elektronischen Rechnungsstellung, zum anderen die Vorschriften über das zu verwendende Rechnungsdatenmodell und über die Übermittlungsart sowie des Weiteren die Regelungen über die Voraussetzungen, die elektronische Rechnungen erfüllen müssen. Schließlich regelt die Verordnung die von der Richtlinie 2014/55/EU eingeräumten Bereiche, in denen keine Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung besteht.

C. Alternativen

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU in nationales Recht ist europarechtlich verbindlich vorgegeben. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung dieser Verordnung für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung zielt darauf, Kosten der elektronischen Rechnungsstellung für ihre Nutzer, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, durch eine umfassende Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zu minimieren. Dadurch soll das Aufkommen elektronischer Rechnungen insgesamt vergrößert werden. Durch die zentral implementierte Rechnungseingangsplattform wird der Wirtschaft ein kostenfreier und praktikabler Zugangsweg für die Einreichung der elektronischen Rechnung geboten. Der dadurch hervorgerufene Anpassungsaufwand ist – wenn überhaupt – geringfügig. Die mit der Verpflichtung verbundene flächendeckende Einführung der elektronischen Rechnungsstellung im Bund wird dagegen zu Einsparungen für die Wirtschaft führen. So ergibt sich schätzungsweise eine jährliche Entlastung in Höhe von ca. 10,87 Mio. €.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es ist davon auszugehen, dass zur Nutzung der zentralen Rechnungseingangsplattform eine Registrierung seitens der Wirtschaft erfordert. Die Bürokratiekosten dieser Informationspflicht sind derzeit noch nicht quantifizierbar.

[Eine ergänzende Formulierung zur One-In-One-Out-Regelung wird zeitnah ergänzt.]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Gegensatz zu den entstehenden Kosten wurde das durch die Umsetzung dieser Vorgaben entstehende erhebliche Einsparpotential für die Verwaltung nicht im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU abgebildet, sondern auf die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes verwiesen. Dieses Einsparpotential wird im Wesentlichen mit der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung durch die Verordnung erreicht. Mit der vorgesehenen Verpflichtung werden schätzungsweise 80% der eingehenden Rechnungen in elektronischer Form gestellt werden. Durch die vereinfachte Bearbeitung für die Bundesverwaltung im Vergleich zum derzeitigen Zustand ergibt sich hierdurch eine jährliche Entlastung von 62,38 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

(E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO)

Vom ...

Auf Grund des § 4a Absatz 3 des E-Government-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 770) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Rechnungen, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

(2) Eine elektronische Rechnung ist jedes Dokument im Sinne von Absatz 1, wenn

1. es in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und
2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht.

(3) Rechnungssteller sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine Rechnung an Rechnungsempfänger im Sinne von Absatz 4 ausstellen und übermitteln.

(4) Rechnungsempfänger sind alle Stellen im Sinne von § 159 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese Rechtsverordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(5) Rechnungssender sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine elektronische Rechnung im Auftrag des Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln.

(6) Subzentrale öffentliche Auftraggeber sind alle öffentlichen Auftraggeber, die keine obersten Bundesbehörden oder Verfassungsorgane des Bundes sind.

§ 3

Verbindlichkeit der elektronischen Form

(1) Rechnungssteller müssen Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern in elektronischer Form ausstellen und übermitteln

(2) Rechnungsempfänger müssen die nach Absatz 1 ausgestellten und übermittelten Rechnungen elektronisch empfangen.

(3) Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung nach Absatz 1 gilt nicht für Rechnungen,

1. die nach Erfüllung eines Direktauftrags gemäß § 14 der Unterschwellenvergabeordnung gestellt werden,
2. die den Ausnahmeregelungen nach § 8 oder § 9 unterfallen oder
3. die in Verfahren der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszustellen sind.

§ 4

Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung

(1) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom XX. XX. 2017 (BAnz AT X) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Daneben kann auch ein anderes Datenaustauschformat verwendet werden, wenn es mindestens den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(2) Änderungen des Datenaustauschstandards XRechnung werden vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Bei jeder Änderung/Bekanntmachung ist das Herausgabedatum der Änderung/Bekanntmachung anzugeben und das Datum, ab dem der geänderte Datenaustauschstandard XRechnung anzuwenden ist.

(3) Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender ein Verwaltungsportal des Bundes im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes zu nutzen. Elektronische Rechnungen, die über das Verwaltungsportal übermittelt werden, sind automationsunterstützt auf ihre formale Fehlerlosigkeit zu prüfen. Sobald die ordnungsgemäße Übermittlung festgestellt ist, sind die Rechnungssteller oder die Rechnungssender automationsunterstützt davon zu benachrichtigen. Formal fehlerhafte elektronische Rechnungen sind automationsunterstützt abzulehnen.

(4) Voraussetzung für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich zuvor in/mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes registriert. Beim Rechnungsempfänger eingehende elektronische Rechnungen, die keinem Nutzerkonto zugeordnet werden können, sind von diesem abzulehnen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen, die in Verfahren der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszustellen sind.

§ 5

Inhalt der elektronischen Rechnung

(1) Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. die Lieferantenummer, die dem Rechnungssteller vom Rechnungsempfänger zugeordnet wurde,
2. eine Auftragskennnummer, sofern diese Nummer in der Beauftragung angegeben wurde,
3. die Zahlungsbedingungen sowie
4. die De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

(2) Rechnungsempfänger haben die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 angeführten Angaben bereits in der Beauftragung den Rechnungsstellern zu übermitteln.

(3) Die Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen, die in Verfahren der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszustellen sind.

§ 6

Verarbeitung von elektronischen Rechnungen

(1) Rechnungsempfänger, die an das HKR-Verfahren des Bundes angeschlossen sind, haben die gemäß § 4 Absatz 2 übermittelten elektronischen Rechnungen medienbruchfrei mindestens über ein Webbrowser-gestütztes Dialogverfahren einzusehen und zu verarbeiten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Rechnungen, die in Verfahren der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszustellen sind.

§ 7

Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, die durch die elektronische Rechnungsstellung übermittelt und empfangen wurden, dürfen vom Rechnungsempfänger nur zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung und zur Erfüllung der haushaltsrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden.

(2) Die Rechnungsempfänger treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der in ihren Systemen gespeicherten oder abgerufenen Rechnungsdaten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der in den elektronischen Rechnungen enthaltenen personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

§ 8

Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge

Rechnungsdaten, die gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geheimhaltungsbedürftig sind, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Unberührt dessen können Vertragsparteien im Einzelfall eine elektronische Rechnungsstellung vereinbaren.

§ 9

Ausnahmen für Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes und der sonstigen Beschaffungen im Ausland

Auslandsvertretungen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst sind zum Empfang und zur Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen verpflichtet, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags oder des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei Beschaffungen im Ausland der Rechnungssteller nicht über die erforderlichen technischen Möglichkeiten zur Ausstellung und zur Übermittlung elektronischer Rechnungen verfügt.

§ 10

Evaluation

(1) Das Bundesministerium des Innern prüft die Anwendung dieser Rechtsverordnung und deren Auswirkung auf die elektronische Rechnungsstellung im Rahmen des Geltungsbereichs spätestens bis zum 31. Dezember 2022. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Bundesregierung Bericht zu erstatten.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 soll sich insbesondere darauf erstrecken, in welchem Umfang die Übermittlung elektronischer Rechnungen nach § 4 Absatz 3 den Erfordernissen der Praxis genügt. Hierbei ist insbesondere die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 27. November 2018 in Kraft.

(2) Für subzentrale öffentliche Auftraggeber sowie für Sektorenauftraggeber und für Konzessionsgeber tritt diese Verordnung erst ab dem 27. November 2019 in Kraft.

(3) § 3 tritt am 27. November 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen [im Folgenden: Richtlinie 2014/55/EU] hat der Bundesgesetzgeber eine verbindliche Rechtsgrundlage für die elektronische Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber auf Bundesebene geschaffen. Da durch das Umsetzungsvorhaben sowohl materiell-rechtliche Ansprüche der rechnungsstellenden Wirtschaft als auch technische Datenstandards normiert werden müssen, wurde aus gesetzgeberischer Sicht ein zweistufiges Verfahren gewählt:

1. Erlass eines formellen Artikel-Gesetzes zur Normierung der wesentlichen materiell-rechtlichen Verpflichtungen aus der Richtlinie sowie des Anwendungsbereichs;
2. Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der durch das europäische Normungsgremium vorgegebenen technischen Details, deren Regelung in einem Parlamentsgesetz aufgrund ihrer spezifischen Komplexität als nicht zielführend erscheint.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer E-Rechnungs-Verordnung erfolgt nunmehr auf der Basis des neu geschaffenen § 4a Absatz 3 E-GovG der zweite Verfahrensschritt zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU. Diese Verordnung ist notwendig, um die im Rahmen eines privatrechtlichen Normungsverfahrens durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) als europäische Norm festgelegten Vorgaben auf rechtliche Grundlage zu heben. Zudem regelt der Verordnungsentwurf die von der Richtlinie eingeräumten Ausnahmebereiche.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die vorliegende Verordnung wird eine für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes, Sektorenauftraggeber sowie für Konzessionsgeber gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen geschaffen.

Im Wesentlichen enthält die Verordnung folgende Regelungen:

- Regelungen über die Verbindlichkeit der elektronischen Form (§ 3);
- Regelungen über das zu verwendende Rechnungsdatenmodell und die Übermittlungsart (§ 4);
- Regelungen über die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen (§ 5);
- Regelungen über die Art und Weise der elektronischen Verarbeitung (§ 6);
- Regelungen über den Schutz personenbezogener Daten (§ 7);
- Ausnahmeregelungen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge (§ 8) und Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes (§ 9).

III. Alternativen

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

IV. Regelungskompetenz

Diese Verordnung beruht auf der Ermächtigung in § 4a Absatz 3 des E-Government-Gesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf dient wie seine Ermächtigungsgrundlage der Umsetzung von Sekundärrecht der EU. Soweit er für die Rechnungssteller eine Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen festschreibt, geht er in europarechtlich zulässiger Weise über dessen Vorgaben hinaus. Insbesondere werden die Mitgliedstaaten ausweislich der Ausführungen in Erwägungsgrund Nummer 35 der Richtlinie 2014/55/EU durch das Sekundärrecht nicht daran gehindert, vorzuschreiben, dass bei öffentlichen Aufträgen nur elektronische Rechnungen gestellt werden dürfen. Von dieser Möglichkeit macht der vorliegende Entwurf Gebrauch.

Im Übrigen steht der Gesetzentwurf im Einklang mit Völker- und sonstigem Europarecht. Die neuen Regelungen über die elektronische Anzeige von Rechnungen und Quittungen bei Nutzung elektronischer Zahlverfahren sind nicht europarechtlich vorgegeben. Ihre Einführung folgt wegen der bestehenden Sachnähe lediglich anlässlich der Richtlinienumsetzung. Die Regelungen stehen gleichwohl im Einklang mit EU-Primär- und Sekundärrecht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Verordnungsentwurf wird gewährleistet, dass Rechnungsempfänger des Bundes, die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zukünftig entsprechend den europäischen Vorgaben elektronische Rechnungen empfangen und elektronisch weiterverarbeiten können. Dabei soll der Prozess der Rechnungsstellung bei allen Beteiligten (rechnungstellender Wirtschaft und Verwaltungsbehörden) durch Einsatz von Online-Formularen und Portallösungen vereinfacht und beschleunigt werden. Durch den Einsatz ausschließlich strukturierter Rechnungsdaten nach dem vorgegebenen Standard XRechnung wird ein medienbruchfreier und friktionsloser Prozess vom Rechnungsversand bis zur Bezahlung der aufgetragenen Leistungen ermöglicht. Im Zusammenspiel mit einer elektronischen Auftragsvergabe kann durch die elektronische Rechnungsstellung die bestehende Lücke in einem durchgängigen und konsistenten Prozess von der Auftragsaufschreibung bis zur Auszahlung durch die Bundeskasse geschlossen werden. Auf diese Weise bildet der elektronische Rechnungsaustausch einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau des E-Governments in der Bundesverwaltung.

Die Bundesregierung wird fortlaufend prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen dieses Verordnungsentwurfs erreicht werden und ob etwaige Kosten, die dieser Verordnungsentwurf in dem dargestellten Umfang für die Rechnungsempfänger auslöst, in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen des Verordnungsentwurfs stehen sowie ob bzw. welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen eintreten. Die Bundesregierung wird, soweit erforderlich, rechtzeitig die hieraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen treffen.

Hierzu dient insbesondere auch die in § 10 vorgesehene Evaluation, die spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Übermittlung per E-Mail überprüfen wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen soll der mit der papierbasierten Rechnung verbundene Ressourcenverbrauch insgesamt reduziert werden. Einschlägige wissenschaftliche Studien legen nahe, dass sich aus ökologischer Sicht eine signifikante Reduktion des durch den Rechnungsbearbeitungsprozess verursachten CO₂-Ausstoßes erzielen lässt. Eine papierbasiert verarbeitete Rechnung besteht nicht nur aus dem Papier, aus welchem sie (und gegebenenfalls rechnungsbegleitende Unterlagen sowie während des Bearbeitungsprozesses entstandene Dokumente) hergestellt ist, sondern verbraucht auch Energie im Prozess ihrer Bearbeitung. So tragen die vorgeschlagenen Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für Wirtschaft und Verwaltung ermöglichen und so helfen, die Treibhausgasemissionen (Nachhaltigkeitsindikator 2 der Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland) und die Gütertransportintensität (Nachhaltigkeitsindikator 11a) zu senken. Einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse gehen bei einem vollständig elektronischen Rechnungsbearbeitungsprozess von einer CO₂-Reduktion pro Rechnung von knapp 50 Prozent im Vergleich zu einer papierbasiert bearbeiteten Rechnung aus. In Relation zum gesamtstaatlichen Rechnungsvolumen von mindestens 124.000.000 Rechnungen pro Jahr kann eine jährliche Ausstoßreduktion in Höhe von 5850 Tonnen CO₂ erzielt werden.

Zudem leistet die elektronische Rechnungsstellung einen Beitrag zum wirtschaftlichen Wohlstand (Nachhaltigkeitsindikator 10 der Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland), da unnötige Bürokratie abgebaut und durch den Ausbau des E-Governments umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaftswachstum ermöglicht wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand, der über den bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen benannten hinausgeht.

Die Verordnung zielt darauf ab, Kosten der elektronischen Rechnungsstellung für ihre Nutzer, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, durch eine umfassende Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zu minimieren. Dadurch soll das Aufkommen elektronischer Rechnungen insgesamt vergrößert werden. Durch die zentral implementierte Rechnungseingangsplattform wird der Wirtschaft ein kostenfreier und praktikabler Zugangsweg für die Einreichung der elektronischen Rechnung geboten. Der dadurch hervorgerufene Anpassungsaufwand ist – wenn überhaupt – marginal. Da ein großer Teil der Wirtschaft bereits jetzt die Fakturierung spezialisierten Service-Providern überantwortet, ist durch die bei der Rechnungseingangsplattform vorgesehene Web-schnittstelle in diesen Bereichen mit keinen Verfahrensumstellungen und weiteren

Aufwänden zu rechnen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit im IT-System des Rechnungsstellers vorhandene Rechnungsdateien auf der Rechnungseingangsplattform unmittelbar hochzuladen. Dadurch wird der Aufwand für die Rechnungssteller ebenfalls erheblich minimiert. Schließlich sind auch die vorgeschriebenen Rechnungsdatenformate frei und kostenlos zugänglich, so dass keine Mehrkosten für die Rechnungssteller entstehen werden.

Die mit der Verpflichtung verbundene flächendeckende Einführung der elektronischen Rechnungsstellung im Bund wird zu erheblichen Einsparungen auch für die Wirtschaft führen. Schätzungsweise werden pro Jahr ca. 6 bis 8 Millionen Aufträge erfolgreich durchgeführt, von diesen werden zurzeit ca. zwei Prozent bereits über elektronische Verfahren abgewickelt. Der Zeitaufwand für die Erstellung der elektronischen Rechnung wird vermutlich nahezu identisch sein. Es wird jedoch angenommen, dass das Versenden der elektronischen Rechnung und deren Dokumentation eine Zeitersparnis von circa einer Minute pro Fall mit sich bringt und Sachkosten für Porto, Papier und Druck in Höhe von einem Euro pro Fall zukünftig entfallen. Bei einer Fallzahl von rund 7 Mio. zukünftig elektronisch abgewickelten Rechnungen und einem Lohnsatz von 33,20 Euro pro Stunde ergeben sich reduzierte Personalkosten in Höhe von ca. 3,87 Mio. Euro pro Jahr. Zuzüglich der eingesparten Portokosten von 7 Mio. pro Jahr ergibt sich eine mögliche Entlastung in Höhe von rund 10,87 Mio. pro Jahr. Durch die weitgehend anpassungsneutrale Ausgestaltung der elektronischen Rechnungseinreichung über die zentrale Rechnungseingangsplattform ist der einmalige Umstellungsaufwand - wenn überhaupt - marginal. Weder bedarf es für die Einreichung der elektronischen Rechnung besonderer Schulungsmaßnahmen, noch ist hierfür oder für die Nutzung des Rechnungsdatenformats eine besondere Lizenz zu beschaffen.

Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung der zentralen Rechnungseingangsplattform eine Registrierung seitens der Wirtschaft erfordert. Die Bürokratiekosten dieser Informationspflicht sind derzeit noch nicht quantifizierbar, da insbesondere die Fallzahl der Unternehmen, die eine solche Registrierung vornehmen müssten, nicht abzuschätzen ist. Es ist anzunehmen, dass pro Fall ein Zeitaufwand von 10 Minuten je Registrierung anfällt. Dieser setzt sich zusammen aus den Standardaktivitäten Einarbeitung in die Informationspflicht, Beschaffung von Daten, Formulare ausfüllen, Überprüfen und Übermitteln der Daten. Bei einem angenommenen Lohnsatz von 33,20 je Stunde ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von ca. 5,50 Euro pro Fall.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

[Detaillierte Ausführungen des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung werden nach weiterer Prüfung durch das Statistische Bundesamt ergänzt].

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleichG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ geprüft. Der Verordnungsentwurf hat demnach auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen, die den gleichstellungspolitischen Zielen der genannten Vorschriften zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist für die umzusetzenden Vorschriften europarechtlich nicht vorgesehen. Sie erscheint mit Blick auf den Investitionsaufwand und die allgemein zu konstatierende Tendenz zur Elektronifizierung des Rechnungsaustauschs nicht zielführend.

Eine Evaluation erfolgt grundsätzlich bereits allgemein nach Artikel 12 der Richtlinie 2014/55/EU durch die Kommission. Demnach prüft die Kommission die Auswirkungen der E-Rechnungsrichtlinie auf den Binnenmarkt und auf die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Frist für den größtmöglichen Aufschub, der subzentralen öffentlichen Auftraggebern sowie Sektorauftraggebern und Konzessionsgebern in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 gesetzt wurde, darüber Bericht. Die nach dieser Verordnung für den Bund vorgeschriebene Evaluation hat darüber hinaus insbesondere die durch die Richtlinie 2014/55/EU nicht geregelte Frage der erforderlichen Übertragungswege zum Gegenstand. Nach der Grundkonzeption dieser Verordnung ist die Übertragung elektronischer Rechnungen per einfacher E-Mail lediglich eine Übergangslösung. Im Rahmen der Evaluation ist daher zu prüfen, ob unter angemessener Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik ab dem 1. Januar 2023 die Übermittlung elektronischer Rechnungen per einfacher E-Mail ohne unverhältnismäßigen weiteren Anpassungsbedarf für die Wirtschaft eingestellt werden kann. Die Übertragung per DE-Mail ist hiervon nicht betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung. Sie nimmt dabei hinsichtlich der sachlichen Reichweite zum einen Bezug auf die Vorschrift des § 4a Absatz 1 E-Government-Gesetz und dem dort beschriebenen Adressatenkreis. Es muss sich also um Stellen im Sinne von § 159 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Rechnungsempfänger handeln. Zum anderen müssen Rechnungen ausgestellt und übermittelt werden, die eine Lieferung oder sonstige Leistung zum Gegenstand haben. Hiermit ist auf die Definition in § 14 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz Bezug genommen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift des § 2 legt den Bedeutungsgehalt der für die Anwendung dieser Verordnung wesentlichen Begriffe fest.

Absatz 1 definiert den Begriff der Rechnung in Anlehnung an § 14 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz. Trotz Orientierung am Umsatzsteuergesetz umfasst die Definition alle öffentlichen Aufträge im Sinne von § 103 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Absatz 2 übernimmt die in § 4a Absatz 2 E-Government-Gesetz enthaltene Definition der elektronischen Rechnung. Eine elektronische Rechnung im Sinne der europarechtlichen Vorgaben, wie sie auch für diese Verordnung verbindlich sind, ist nur die Rechnung, die in einem strukturierten Datensatz erstellt, übermittelt und empfangen wird, sodass ihre automatisierte und elektronische Verarbeitung ohne Medienbruch erfolgen kann. Eine Bilddatei, ein reines PDF oder eine eingescannte Papierrechnung ist keine elektronische Rechnung im Sinne der europäischen Vorgaben.

Als für die Anwendung der Verordnung relevante Rechnungssteller werden gemäß **Absatz 3** alle Unternehmer im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch erfasst. Hierunter fallen juristische oder natürliche Personen, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbieten. Auch (mittelbare) Stellen der Bundesverwaltung können Unternehmer im zuvor genannten Sinn sein, wenn sie gegen ein Entgelt umsatzsteuerpflichtige Leistungen für Rechnungsempfänger im Sinne dieser Verordnung erbringen und die Leistungsbeziehung nicht ausschließlich öffentlich-rechtlich organisiert ist. Das Gleiche gilt für privatisierte Einrichtungen, die ganz oder überwiegend in der Hand des Bundes sind.

Durch **Absatz 4** wird der Begriff des „Rechnungsempfängers“ festgelegt. Dies sind alle Stellen im Sinne von § 159 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese Rechtsverordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält. Abweichende Bestimmungen sind in dieser Verordnung in der Regel für Landesstellen vorgesehen, die im Wege der Organleihe für den Bund tätig werden. Der bundesrechtliche Anwendungsbereich besteht somit lediglich für Rechnungen aufgrund solcher Aufträge, für deren vergaberechtlicher Nachprüfung die Vergabekammer des Bundes ausschließlich zuständig wäre.

Die durch **Absatz 5** vorgenommene Definition der „Rechnungssender“ ist erforderlich, da in der Praxis vielfach sog. Service-Provider bei der Erstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen im Auftrag der eigentlichen Rechnungssteller tätig werden. Durch die Vorgaben dieser Verordnung werden die Tätigkeiten dieser Dienstleister nicht eingeschränkt. Sofern Sie im Auftrag des Rechnungsstellers elektronische Rechnungen aufliefern, haben sie gegebenenfalls die dem Rechnungssteller obliegenden Pflichten in dessen Namen zu erfüllen.

Absatz 6 definiert den Begriff der subzentralen öffentlichen Auftraggeber. Die Definition orientiert sich dabei an Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/24/EU. Subzentrale öffentliche Auftraggeber sind mithin alle öffentlichen Auftraggeber, die keine obersten Bundesbehörden sind. Aus Gründen der verfassungsmäßigen Ordnung und der Sachnähe ergänzt Satz 2 die in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU aufgelisteten Behörden um Verfassungsorgane des Bundes. Diese sind für die Zwecke dieses Gesetzes den obersten Bundesbehörden gleichgestellt. Verfassungsorgane des Bundes sind alle Staatsorgane, deren Aufgaben und Befugnisse durch das Grundgesetz bestimmt sind.

Zu § 3 (Verbindlichkeit der elektronischen Form)

Absatz 1 macht von der in § 4a Absatz 3 E-Government-Gesetz eingeräumten Ermächtigung Gebrauch und verpflichtet zur grundsätzlichen Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen, soweit eine Leistung gegenüber Stellen im Sinne von § 159 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen abgerechnet wird. Unter Ausstellung der elektronischen Rechnung durch den Rechnungssteller ist die Erstellung des einzubringenden Datensatzes der elektronischen Rechnung in einem zugelassenen Format zu verstehen. Nach der Erstellung hat der Rechnungssteller die elektronische Rechnung über die in § 4 Absätze 2 und 3 vorgegebenen Übertragungswege zu übermitteln.

Absatz 2 stellt aus Gründen der Rechtsklarheit und -bestimmtheit ausdrücklich fest, dass die nach Absatz 1 ausgestellten und übermittelten Rechnungen von den Rechnungsempfängern in elektronischer Form zu empfangen sind. Die Vorschrift des § 3 normiert nicht nur eine Verpflichtung der Rechnungssteller zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen in den vorgegebenen Formaten und zur Übermittlung auf den vorgegebenen Übertragungswegen (§ 4 Absätze 1 bis 3), sondern auch eine Verpflichtung der Rechnungsempfänger die den Vorgaben entsprechenden elektronischen Rechnungen anzunehmen und zu verarbeiten. Die Anforderung papiergebundener Doppelbelege durch die Rechnungsempfänger ist nicht zulässig.

Absatz 3 sieht Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung vor.

Gemäß **Nummer 1** besteht keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung, wenn ein Direktauftrag im Sinne von § 14 Unterschwellenvergabeverordnung in der Fassung vom 7. Februar 2017 vorliegt. Gemäß dieser Vorschrift können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Unberührt bleibt die Möglichkeit auch in diesen Fällen aufgrund zweiseitiger Absprache zwischen Rechnungssteller und Rechnungsempfänger eine elektronische Rechnungsstellung vorzusehen.

Gemäß **Nummer 2** besteht keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen (§ 8) und wenn der Rechnungsstellung ein Vergabeverfahren einer deutschen Auslandsvertretung zugrunde (§ 9) liegt, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert nicht erreicht oder überschreitet.

Gemäß **Nummer 3** besteht eine Ausnahme von der elektronischen Rechnungsstellung, wenn der zugrunde liegende Auftrag im Rahmen einer Organleihe vergeben wurde. In diesen Fällen bleibt es ausschließlich den Ländern überlassen, Regelungen über die Art und Weise der elektronischen Rechnungsstellung zu treffen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass für dieselbe rechnungsempfangende Stelle unterschiedliches Recht (Landes- und Bundesrecht) Anwendung finden würde.

Zu § 4 (Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung)

Wesentlich für den automatisierten Empfang und die Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen ist die Einführung verbindlicher Standards mit Geltung für die gesamte Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen. Hierzu wurde auf europäischer Ebene in Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung entwickelt. Die Europäische Norm umfasst ein syntaxneutrales semantisches Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung, sowie eine Liste von zulässigen Syntaxen. Beides ist bei der Umsetzung der Norm für die öffentlichen Auftraggeber verpflichtend. Das heißt, eine elektronische Rechnung im Sinne der Norm muss das entwickelte Datenmodell abbilden und in einer der zulässigen Syntaxen übermittelt werden. Öffentliche Auftraggeber müssen alle von der EU benannten Syntaxen entgegennehmen und verarbeiten können. Das semantische Datenmodell sowie die Liste der Syntaxen bilden gemeinsam die Europäische Norm.

Als nationale Möglichkeit der Spezifizierung der durch die europäische Norm vorgegebenen Anforderungen wurde der Rechnungsdatenaustauschstandard XRechnung im Rahmen eines Steuerungsprojekts des IT-Planungsrates entwickelt. XRechnung stellt dabei eine im Rahmen des europäischen Normungsverfahrens erstellte „Core Invoice Usage Specification“ dar, die für die öffentlichen Auftraggeber in Deutschland die Europäische Norm eindeutig abbildet und für die Verwaltung relevante Regelungen präzisiert. Damit bewegt sich XRechnung vollständig im Rahmen der Möglichkeiten, die seitens der europäischen Norm zulässig sind und ist vollständig konform zur Vorgabe zur elektronischen Rechnung auf EU-Ebene. Mit XRechnung wurde somit kein neuer, von der europäischen Norm losgelöster Standard erarbeitet, sondern eine praxisnahe Lösung im Rahmen der europäischen Vorgaben hergestellt. Als nationale Spezifikation ist XRechnung für die dieser Verordnung unterliegenden Rechnungsstel-

ler und -sender grundsätzlich zu beachten. Entsprechend sieht **Absatz 1** die grundsätzliche Ausstellung und Übermittlung von Rechnungsdaten entsprechend den Formatvorgaben von XRechnung vor. Daneben kann auch ein anderes Datenaustauschformat verwendet werden, wenn es mindestens den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht. Die auf Grundlage der europäischen Norm empfangenen Rechnungsdaten sind von den Rechnungsempfängern in diesem Fall nach Maßgabe von XRechnung zu konvertieren und weiterzuverarbeiten.

Absatz 2 sieht vor, dass Änderungen des Datenaustauschstandards XRechnung vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden müssen. Bei jeder Änderung/Bekanntmachung ist das Herausgabedatum der Änderung/Bekanntmachung anzugeben und das Datum, ab dem der geänderte Datenaustauschstandard XRechnung anzuwenden ist.

Durch **Absatz 3** ist die Einbringung der elektronischen Rechnung über ein Verwaltungsportal vorgeschrieben. Dabei stehen über eine spezifische Fachanwendung vier Einbringungsarten für die elektronische Rechnung zur Verfügung:

- Einbringung mittels Web-Formular in der Fachanwendung: In einem webbasierten Online-Formular können die Inhalte der Rechnung direkt erfasst werden. Nach dem Ausfüllen und Absenden dieses Online-Formulars wird die Rechnung nach entsprechender formaler Prüfung an den angegebenen Rechnungsempfänger weitergeleitet. Die formale Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob alle Pflichtfelder des Online-Formulars ordnungsgemäß ausgefüllt wurden.
- Einbringung durch Upload von Files: Im Upload-Bereich können elektronische Rechnungen in den in § 5 genannten Formaten hochgeladen und zur weiteren Bearbeitung eingebracht werden.
- Einbringung durch Web-Services: Der Bund stellt ein Web-Service für die Einbringung von elektronischen Rechnungen zur Verfügung.
- Per DE-Mail oder per E-Mail.

Die Prüfung der formalen Fehlerfreiheit der elektronischen Rechnung erfolgt automationsunterstützt. Seitens des Rechnungsempfängers sind im Rahmen der automationsunterstützten formalen Rechnungsprüfung keine manipulativen Tätigkeiten erforderlich. Eine ordnungsgemäße Einbringung ist dann erfolgt, wenn die eingebrachte e-Rechnung vom System als technisch richtig erkannt wurde (beispielsweise Prüfung der Authentizität, Prüfung von formalen Erfordernissen, zum Beispiel, ob alle relevanten Felder des Online-Formulars befüllt sind). Nach der automationsunterstützten Prüfung der formalen Fehlerfreiheit wird die elektronische Rechnung der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter zugeleitet, die oder der die elektronische Rechnung entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten hat.

Unabhängig von der Formatfrage und der Übermittlungsarten gilt, dass sich der Rechnungssteller zuvor nach **Absatz 4** auf einem Nutzerkonto registriert hat. Diese dienen der Identifizierung der Nutzer vor Inanspruchnahme der Verwaltungsleistung des Online-Portals. Sie sollen für alle Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen genutzt werden und bundesweit interoperabel gestaltet werden. Ziel ist es, dass Nutzer mit einem einmal angelegten Nutzerkonto zu allen Verwaltungsleistungen des Portalverbundes Zugang erhalten.

Absatz 5 sieht eine Ausnahme für Organleiheverfahren vor.

Zu § 5 (Inhalt der elektronischen Rechnung)

Im **Absatz 1** werden die – neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen – weiteren verpflichtenden Angaben der elektronischen Rechnung aufgezählt. Diese Aufzählung ist insbesondere für elektronische Rechnungen relevant, die zunächst nicht im Standard XRechnung übermittelt werden. Auch für diese elektronischen Rechnungen soll eine materiell-gesetzliche Grundlage für die wesentlichen Rechnungsinhalte geschaffen werden. Es handelt sich dabei um folgende Angaben:

- Die Lieferantenummer (Nummer 1) ist die entsprechende Kreditorennummer aus dem HKR-Verfahren des Bundes, die in der jeweiligen Bestellung zu vermerken ist.
- Die Auftragskennnummer (Nummer 2): Wurden in der Bestellung Auftragskennnummern bekanntgegeben, müssen alle dort bezeichneten Positionen in der elektronischen Rechnung genau den in der Bestellung genannten Auftragskennnummern entsprechen.
- Als Zahlungsbedingungen (Nummer 3) sind zum Beispiel anzugeben: Zahlungstermine mit eventuellen Skontoabzügen.
- Das Angeben der E-Mail-Adresse nach Absatz 1 Nummer 4 ist für die Benachrichtigung der ordnungsgemäßen Einbringung der elektronischen Rechnung erforderlich.

Abs. 2 verpflichtet die Rechnungsempfänger, dass sie die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Rechnungsmerkmale bereits in der Beauftragung an die potentiellen Rechnungssteller (§ 2 Absatz 3) übermitteln.

Das Rechnungsmerkmal des Absatzes 1 Nummer 2 (Auftragskennnummer) haben die Rechnungssteller (§ 2 Absatz 3) nur dann in die elektronische Rechnung aufzunehmen, wenn dieses Merkmal bereits in der Beauftragung durch die Rechnungsempfänger angegeben worden ist.

Zu § 6 (Art und Weise der Verarbeitung)

Die bei den Rechnungsempfängern eingehenden elektronischen Rechnungsdaten sind gemäß **Absatz 1** medienbruchfrei mindestens über ein Webbrowser gestütztes Dialogverfahren einzusehen und zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt jedenfalls dann, wenn die Rechnungsempfänger an das HKR-Verfahren des Bundes angeschlossen sind. Der Webbrowser sollte zur medienbruchfreien Einsichtnahme und Verarbeitung geeignet und (insbesondere datenschutzrechtlich) sicher sein. In Betracht zu ziehen ist hier mindestens, dass allen Stellen der bundesunmittelbaren Verwaltung kostenlos zur Verfügung stehende HKR@Web-Dialogverfahren. HKR@Web eröffnet Nutzern des HKR-Verfahrens die Möglichkeit, über einen Webbrowser gestützten Dialog auf HKR-Daten lesend und bearbeitend zuzugreifen. Durch die Nutzung dieses Verfahrens wird den Anforderungen dieser Verordnung hinreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit vorhandene ERP-Systeme für die Bearbeitung elektronischer Rechnungen zu nutzen. Auch dies wird in der Regel den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

Gemäß **Absatz 2** besteht eine Ausnahme von der grundsätzlich vorgeschriebenen Verarbeitungsform, wenn der zugrunde liegende Auftrag im Rahmen einer Organleihe vergeben wurde. In diesen Fällen bleibt es ausschließlich den Ländern überlassen, Regelungen

über die Art und Weise der elektronischen Rechnungsstellung zu treffen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass für dieselbe rechnungsempfangende Stelle unterschiedliches Recht (Landes- und Bundesrecht) Anwendung finden würde.

Zu § 7 (Schutz personenbezogener Daten)

Die Rechnungsempfänger werden verpflichtet, Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu treffen, indem die übermittelten Rechnungsdaten lediglich im Rahmen der nach dieser Verordnung beziehungsweise nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben bestehenden Zweckbindung verarbeitet und gespeichert werden.

Alle Rechnungsempfänger sind verpflichtet, nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz von personenbezogenen Daten getroffen werden müssen, um sie vor Missbrauch und Verarbeitungsfehlern zu sichern. Die Vorschrift orientiert sich an den inhaltlichen Anforderungen des technisch-organisatorischen Datenschutzes, wie sie in der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes niedergelegt sind. Danach ist die innerbehördliche Organisation der Registerbehörde so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Die erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen haben die Verfügbarkeit (Verfahren und Daten stehen zeitgerecht zur Verfügung und können ordnungsgemäß angewendet werden), die Integrität, die Vertraulichkeit und die Authentizität sicherzustellen. Hierzu müssen sich die Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik richten und sind daher regelmäßig anzupassen.

Zu § 8 (Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge)

Die Ausnahme für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge ist vorgangsbezogen und grundsätzlich unabhängig von der vorgangsverwaltenden Organisationseinheit. Sofern ein Auftrag als Verschlussache im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes gekennzeichnet ist, besteht weder für den Rechnungssteller eine Verpflichtung zur Ausstellung noch für den Rechnungsempfänger eine Verpflichtung zum Empfang elektronischer Rechnungen. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, im Einzelfall eine solche Rechnungsstellung zu vereinbaren.

Zu § 9 (Ausnahmen für Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes)

Die Vorschrift trifft in Satz 1 eine Ausnahmeregelung für Rechnungen, die gegenüber Auslandsvertretungen zu stellen sind. Auslandsvertretungen im Sinne des § 9 sind Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate sowie ständige Vertretungen bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen. Hier besteht die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung sowie zum Empfang elektronischer Rechnungen lediglich dann, wenn der Wert des der Rechnungsstellung zugrunde liegenden öffentlichen Auftrags, vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. In der Regel wird dieser Schwellenwert gemäß § 106 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit Artikel 4 lit. d) der Richtlinie 2014/24/EU (Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU – „Internationale Dienstleistungen“) bei 750.000,-- € liegen. Die Ausnahmemöglichkeiten des § 9 Satz 1 gelten entsprechend, wenn bei Beschaffungen im Ausland der Rechnungssteller nicht über die erforderlichen technischen Möglichkeiten zur Ausstellung und zur Übermittlung elektronischer Rechnungen verfügt.

Zu § 10 (Evaluation)

Eine Evaluation erfolgt grundsätzlich bereits allgemein nach Artikel 12 der Richtlinie 2014/55/EU durch die Kommission. Demnach prüft die Kommission die Auswirkungen der E-Rechnungsrichtlinie auf den Binnenmarkt und auf die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Frist für den größtmöglichen Aufschub, der subzentralen öffentlichen Auftraggebern sowie Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 gesetzt wurde, darüber Bericht. Die nach dieser Verordnung für den Bund vorgeschriebene Evaluation hat darüber hinaus insbesondere die durch die Richtlinie 2014/55/EU nicht geregelte Frage der erforderlichen Übertragungswege zum Gegenstand. Im Rahmen der Evaluation ist daher zu prüfen, ob das Verwaltungsportal unter angemessener Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik ab dem 1. Januar 2023 alle zunächst vorgesehenen vier Übertragungswege weiterhin vorsehen muss. Die Übertragung per DE-Mail ist hiervon nicht betroffen.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Entwurf